



REGENSBERG

Leben in Regensburg | Regensburg erleben

Gemeinde Regensburg

Weisung zum Öffentlichkeitsgrundsatz und zum Datenzugang

Vom Gemeinderat festgesetzt am 8. November 2021

1. Allgemeines

1.1. Grundsatz

Die politische Gemeinde Regensburg erlässt die vorliegende Weisung zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat ist befugt die Umsetzung in einen entsprechenden kommunalen Ausführungserlass zu regeln (seinerzeitig Weisung des Regierungsrates zur IDV, Seite 919)

1.3. Zweck

Diese Weisung regelt den Umgang und den Zugang zu amtlichen Informationen auf kommunaler Ebene. Sie legt die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Informationsgesuchen fest.

2. Öffentlichkeitsgrundsatz

2.1. Anspruch

Der Anspruch und die Einschränkung auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).

2.2. Verfahren und Form von Informationsgesuchen sowie Bearbeitung

Dieses richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die dazugehörige Verordnung, insbes. § 7 f IDV.

2.3. Anzuwendende Grundsätze/Anwendungsbeispiele

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des IDG (vgl. Punkt 2.1.). Demzufolge sind sämtliche Beschlüsse und Dokumente öffentlich, wenn nicht ausdrücklich dagegensprechende Gründe nach IDG vorliegen.

Beispiele für die nachfolgende Klassierung als nicht öffentlich nach Punkt 3.1. können sein:

Teilweise öffentlich:

Hier handelt es sich um Beschlüsse und Dokumente, die im Grundsatz öffentlich sind, bei denen aber gewisse Teile des Beschlusses dem Datenschutz unterliegen (z.B. Personendaten, Geschäftsgeheimnisse im Submissionswesen und dgl.). Vgl. dazu auch § 23 IDG.

Befristet nicht öffentlich:

Solche Beschlüsse und Dokumente enthalten Informationen, die grundsätzlich öffentlich sind, die aber erst zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich gemacht werden können (z.B. Akten, die dem laufenden Meinungsbildungsprozess dienen oder bei denen noch ein Rechtsfall hängig ist). Vgl. auch dazu § 23 IDG. Nach dem Wegfall dieser Hinderungsgründe werden solche Dokumente uneingeschränkt öffentlich.

Nicht öffentlich:

Darunter fallen insbesondere «besondere Personendaten» nach § 17 IDG, aber auch Daten, welche durch Spezialgesetze geschützt sind (z.B. Sozialhilfe, Steuern), Protokollbände. Nicht öffentlich sind i.d.R. ebenso Unterlagen, die einer unbefangenen Meinungsbildung des öffentlichen Organs dienen (Entwürfe, Anträge, Vorberatungen, Protokolle von Klausurtagungen und dgl.). Solche Unterlagen können ggf. auch nur befristet geheim sein, vgl. dazu § 2 IDV.

3. Umsetzung

3.1. Deklaration

Die zuständige Behörde legt bei jedem Beschluss nach folgender Klassierung verbindlich fest, ob dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann:

- **Öffentlich**

Uneingeschränkte Veröffentlichung

- **Teilweise nicht öffentlich** (unter Deklaration, welche Teile nicht öffentlich sind)
Dokument darf nur auszugsweise (gemäss Deklaration) veröffentlicht oder an Dritte abgegeben werden, d.h. schützenswerte Daten werden bei der Veröffentlichung weggelassen.

- **Befristet nicht öffentlich** (unter Deklaration, bis zu welchem Zeitpunkt das Dokument nicht öffentlich ist)

Dokument darf erst nach Ablauf der Frist veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, dazumal aber vollumfänglich

- **Nicht öffentlich:**

Dokument darf nicht veröffentlicht und nicht an Dritte abgegeben werden.

3.2. Elektronische Veröffentlichung von Dokumenten

Dokumente dürfen in der Regel nur im pdf.-Format veröffentlicht und elektronisch übermittelt werden.

4. Veröffentlichung

4.1. Öffentliche Beschlüsse des Gemeinderates

Sämtliche öffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates werden im Sinne von § 5 IDV auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

5. Zuständigkeit

5.1. Gemeinderat

Die Beantwortung von Informationsgesuchen von politischer Bedeutung entscheidet der Gemeinderat.

5.2. Gemeindeschreiberin

Die Gemeindeschreiberin ist innerhalb der Verwaltung für den einheitlichen und korrekten Umgang mit Informationsgesuchen verantwortlich.

Sie ist die die Beantwortung von Informationsgesuchen von nicht politischer Bedeutung zuständig.

5.3 Abgeschlossene Geschäfte

Über die Zugänglichkeit von bereits abgeschlossene oder archivierte Dossiers entscheidet der Gemeinderat oder die Gemeindeschreiberin nach den oben genannten Kriterien.

5.4 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Gegen Entscheid der Gemeindeschreiberin steht gemeindeintern zunächst das Gesuch um Neubeurteilung an den Gemeinderat offen.

6. Gebühren

6.1 Erhebung

Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach den Gebührentarifen der Verordnung über die Information und den Datenschutz.

Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von CHF 100.00, so ist die zuständige Behörde verpflichtet den Gesuchsteller über die zu erwartende Gebührenhöhe zu informieren. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn dies innert 10 Tagen bestätigt wird.

Die Gebühren werden in jedem Fall d.h. auch bei einer späteren Ablehnung des Informationsbegehrens erhoben.

Gebühren für Kopien, Abzüge, Abschriften etc. werden zusätzlich zu den übrigen Kosten, erhoben.

6.2 Erlass

Es werden keine Gebühren erhoben wenn die Bearbeitung des Informationsgesuches einen geringen Aufwand verursacht (Aufwand bis CHF 50.00) oder die eigenen Personendaten betreffen.

Der Gemeinderat entscheidet über weitere Erlassgesuche (vgl. Art. 8 Gebührenverordnung).

7. Inkraftsetzung

7.1 Inkrafttreten

Die vorstehende Weisung zum Öffentlichkeitsgrundsatz wurde an der Gemeinderatsitzung vom 8. November 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident:


Matthias Reetz

Der Schreiber a.i.:


Viktor Ledermann